

## **Merkblatt zur Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (UB)**

### **Informationen zur Leistung Berufsbegleitung UB nach § 55 SGB IX des Integrationsamtes Schleswig-Holstein**

#### **1. Art der Leistung „Berufsbegleitung UB“**

Die Berufsbegleitung setzt nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ein.

Sie hat das Ziel, ein insbesondere nach der Phase der individuellen betrieblichen Qualifizierung zu Stande gekommenes Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und längerfristig zu sichern. Langfristig verfolgt die Berufsbegleitung das Ziel, schwerbehinderte Beschäftigte möglichst unabhängig von den Unterstützungsleistungen Dritter zu machen.

Die Leistungen werden erbracht, solange und soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind. Das bedeutet, je nach Schwere der Behinderung und andauerndem Bedarf kann die Berufsbegleitung auch dauerhaft geleistet werden.

Der beauftragte Integrationsfachdienst / Träger führt im Rahmen des ihm erteilten Auftrages die vorgesehene Berufsbegleitung durch. Dem Grunde nach gleichen die Inhalte der Berufsbegleitung UB den personenbezogenen Leistungen zur psychosozialen Betreuung im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, die von den IFD im Auftrag des Integrationsamtes durchgeführt werden. Sie erfordern aber eine intensivere und quantitativ umfangreichere Begleitung am Arbeitsplatz.

Die Inhalte und Maßnahmen der psychosozialen Betreuung und Krisenintervention richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Sie können eine individuelle Beratung, Unterstützung und Job-Coaching des schwerbehinderten Menschen am Arbeitsplatz sowie einzelfallbezogene Beratung des Arbeitgebers umfassen.

#### **2. Dauer des Auftrages**

Da die Berufsbegleitung eine Leistung an den schwerbehinderten Menschen darstellt, dem ein durch diesen beim Integrationsamt gestellter Antrag vorausgeht, werden Intensität (Betreuungsstunden pro Monat) und Dauer in einem entsprechenden Bewilligungsbescheid festgelegt.

Dem geht in der Regel ein sogenanntes Planungsgespräch oder im Einzelfall auch unabhängig davon eine Abstimmung zwischen Integrationsamt und Integrationsfachdienst/Träger über Ziel, Art, Umfang und erwarteter Dauer der Berufsbegleitung voraus.

Sollte über den Bewilligungszeitraum hinaus eine weitere Berufsbegleitung notwendig sein, muss die Klientin oder der Klient über den Integrationsfachdienst / Träger dieses schriftlich und begründet beim Integrationsamt beantragen.

Der Antrag muss von der Klientin oder dem Klienten unterschrieben werden, die Begründung des Integrationsfachdienstes / Trägers ist Anlage des Antrages.

## **Merkblatt zur Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (UB)**

### **3. Inhalte der Berufsbegleitung**

In der Gemeinsamen Empfehlung UB der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) ist beschrieben, welche Inhalte die Berufsbegleitung UB umfassen kann.

Die Aufgabenstellung der Berufsbegleitung umfasst nach den Bedürfnissen des Einzelfalls insbesondere folgende Leistungen:

- 1) Erarbeiten von Zielvereinbarungen mit dem schwerbehinderten Menschen und das Erreichen dieser Ziele durch den Einsatz entsprechender Methoden
- 2) Erarbeiten eines Fähigkeitsprofils des schwerbehinderten Menschen in Bezug auf das Anforderungsprofil des Arbeitsplatzes
- 3) Veränderung der Einstellung gegenüber Anforderungen des Arbeitslebens, unter Einbeziehung der Einstellung zur eigenen Person und zum sozialen Umfeld
- 4) Förderung sogenannter Grundarbeitsfähigkeiten wie Ausdauer, Belastbarkeit, Eigenverantwortung, Flexibilität, Frustrationstoleranz, Konzentration, Zusammenarbeit
- 5) Einübung instrumenteller Fähigkeiten und Fertigkeiten im Arbeits- und Berufsleben, z. B. Umgang mit Arbeitsgeräten und -stoffen, Genauigkeit der Arbeitsausführung, Zeiteinteilung
- 6) Entwicklung von Strategien und Maßnahmen, die geeignet sind, den Grad an Autonomie und Selbstbestimmung zu erhöhen und es ermöglichen, eigene Interessen (wieder) eigenständig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten und zu gestalten, mit dem Ziel, so weit wie möglich unabhängig von der Hilfe Dritter zu werden
- 7) Einbeziehen des betrieblichen Umfeldes, z. B. ArbeitgeberInnen, Vorgesetzte, Betriebs-/Personalrat, Arbeitgeberbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung, KollegInnen
- 8) Beratung der ArbeitgeberInnen bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und -organisation sowie Anleiten und Begleiten innerbetrieblicher Betreuungspersonen
- 9) Vermitteln bei Konflikten mit Vorgesetzten und Kollegen wegen Leistungsmängeln, Fehlzeiten, Kommunikationsproblemen, personen- oder verhaltensbedingten Schwierigkeiten u. ä.
- 10) Einbeziehen des sozialen Umfeldes, wenn dies zur Lösung der Probleme im Arbeits- und Berufsleben erforderlich ist und ggf. Vermittlung in therapeutische Maßnahmen, Suchtberatung oder andere Beratungsdienste
- 11) Information und Beratung von ArbeitgeberInnen, Vorgesetzten, betrieblichen HelferInnen und KollegInnen, sowie von Ärzten, Beratungsstellen, Behörden und anderen Kooperationspartnern u. a. bei den o. g. Einzelfallproblemen, ebenso wie generell zu Fragen der Behinderung und ihren psychosozialen Auswirkungen auf den Arbeitsplatz und ggf. Zusammenarbeit mit diesen